

# Satzung

des Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule Stakerseite in Kaarst e.V.  
vom 12. April 1983 in der Fassung vom 8. März 1994

8.3 Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Dies muß auch auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern geschehen.  
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

An den Vorstandssitzungen nimmt der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder dessen Vertreter als Berater ohne Stimmrecht teil.

8.4 Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte des Vorstandes weiter.

## 9 Auflösung

9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens 3/4 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

9.2 Bei mangelnder Beschlußfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die in jedem Fall beschlußfähig ist und mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

9.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Gemeinschaftsgrundschule Stakerseite, der es unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem Vereinszweck gemeinnützig zu verwenden hat.

## 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Stakerseite in Kaarst e.V.". Er wird als rechtsfähiger Verein geführt.

1.2 Sitz des Vereins ist Kaarst.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2 Aufgaben

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungsbestrebungen der Schule und der Schüler.

Er will in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule ideell und materiell unterstützen und dabei insbesondere musische, sportliche, soziale und kulturelle Aktivitäten fördern.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen will.

3.2 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

3.3 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Kündigung,
- c) nach Ausscheiden des Kindes aus der Schule oder
- d) durch Ausschluß.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und kann zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund durch einen Vorstandsbeschluß, der mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustandekommt, erfolgen.

- 3.4 Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr bei Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages.

#### 4 Finanzierung

- 4.1 Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Erlösen von Veranstaltungen.
- 4.2 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres eintritt oder kündigt.  
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrages kann nur für das folgende Geschäftsjahr durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung, der mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden zustandekommt, erfolgen.
- 4.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

#### 5 Ehrenamtliche Tätigkeit

- 5.1 Jede Tätigkeit im Auftrage oder Interesse des Vereins erfolgt unentgeltlich. Die Erstattung von baren Auslagen bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
- 5.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### 6 Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

#### 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Viertel des Geschäftsjahres, einzuberufen.
- 7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

- 7.3 Der Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein.
- 7.4 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle von Wahlen das Los und in allen anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 7.6 Der Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auch Gäste zu einer Mitgliederversammlung einladen. Ihre Teilnahme bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Gäste haben kein Stimmrecht.
- 7.7 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, der Gang der Verhandlung und die satzungsgemäße Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ersichtlich sein muß. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll kann in der Schule eingesehen werden. Es gilt als genehmigt, falls innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung kein schriftlicher Einspruch gegen die Fassung erfolgt.

#### 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlußfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß Ziffer 2 der Satzung. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 8.2 Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren

- a) den Vorsitzenden,  
b) den stellvertretenden Vorsitzenden,  
c) den Kassierer,  
d) den Schriftführer und  
e) einen Beisitzer.

Außerdem gehört der jeweilige Schulleiter zum Vorstand. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner zweijährigen Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt.